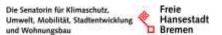
Projekt Quartiersachse Kirchweg – KaisenCampus

- Ausführungen SKUMS zum Beiratsbeschluss vom 21.01.2021 -

SKUMS, Claus Gieseler Ref. 72 / Iris Bryson Ref. 30



Frühzeitige Beteiligung des Beirates:

- 17.09.2019 Vorstellung des Projektes im Sanierungsgremium Huckelriede unter Beteiligung des Ortsamtes / Beirates.
 - => Rückbau der doppelten Wegeführung war in den Unterlagen bereits dargestellt.
 - => Das Sanierungsgremium hat dieses neue Projekt begrüßt.
- 24.10.2019 Vorstellung des Projektes in der öffentlichen Beiratssitzung.
 - => Rückbau der doppelten Wegeführung war in den Unterlagen bereits dargestellt.
 - => Der Beirat stimmte dem vorgestellten Planungsvorhaben zu.
- 26.05.2020 Vorstellung der Entwurfsplanung im Sanierungsgremium Huckelriede unter Beteiligung des Ortsamt / Beirates.
 - => Darstellung der geänderten Wegeführung zwischen Volkmannstraße und Circusschule.
- 25.06.2020 Zusendung der Entwurfsplanung als PP-Präsentation an das Ortsamt / Beirat zur Abstimmung.
 - => aufgrund von Corona war nicht klar, wann das Projekt in einer öffentlichen Beiratssitzung behandelt werden kann.
 - => Am 08.07.2020 erhielt SKUMS die Rückmeldung: Der Beirat nimmt die Planung zur Kenntnis.
- 25.08.2020 Anfrage SKUMS zur Präsentation des Projektes in einer öffentlichen Beiratssitzung.
- 26.10.2020 Öffentliche Beiratssitzung fiel aufgrund der Corona-Entwicklung aus. Versendung der PP-Präsentation über die Planung an Ortsamt / Beirat.

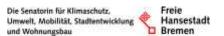
Frühzeitige Beteiligung des Beirates:

Der Beirat ist ein Teil der Verwaltung und hat die Aufgabe an Planungsprojekten der Verwaltung mitzuwirken.

Diese Aufgabe hat der Beirat im Zuge der vorgenannten Beteiligung wahrgenommen. Er hat den Planungsständen zugestimmt bzw. zur Kenntnis genommen und sich nicht gegen die zusammengelegte Wegeführung ausgesprochen, welche von Anfang an ein grundlegendes Element der Planung war.

Die Ressorts führen die Planungen anhand der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung fort. Durch die frühzeitige Beteiligung wird verhindert, dass gravierende Änderungswünsche nicht erst in der TÖB behandelt werden müssen. Zum Zeitpunkt der TÖB sind die Planungen i. d. R. soweit vorangeschritten, dass grundlegende Änderungswünsche zum Scheitern eines Projektes führen können.

Quartiersachse Kirchweg – KaisenCampus



- Ausführungen SKUMS zum Beiratsbeschluss vom 21.01.2021 -

Aktuelle Beschlusslage:

- 05.11.2020 Befassung des Projektes in der Deputation MobS, Finanzierungsumfang: 850.000 € => Beschlussfassung: Zustimmung
- 11.11.2020 Befassung des Projektes in der Deputaton KULT, Finanzierungsumfang: 850.000 € => Beschlussfassung: Zustimmung
- 26.11.2020 Beschluss des Beirates

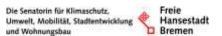
zu den eingereichten Planungsunterlagen der ausgefallenen öffentlichen Beiratssitzung vom 26.10.2020:

- => "Der Beirat Neustadt begrüßt den vorliegenden Entwurf für die Sanierung....."
- => "die hinter dem Parkplatz Sportanlage beginnende Rad- und Fußwege zu verbreitern."

Der Beirat war mit den Grundzügen der Planung einverstanden, die er dann ein paar Wochen später nicht mehr akzeptiert.

- 15.12.2020 Versendung der TÖB-Unterlagen
- 21.01.2021 Beschluss des Beirates:

Der Beirat lehnt die Zusammenlegung des Fuß- und Radwegeszwischen Parkplatz Sportplatz und Circusschule Jokes ab.



Aktuelle Situation:

Laut Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter vom 2. Februar 2010 § 10 Nr. 7 entscheidet der Beirat über den Ausbau, Umbau,von öffentlichen Wegen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen, soweit diese stadtteilbezogen sind.

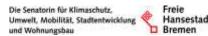
Der Beschluss des Beirates vom 21.01.2021 verursacht Mehrkosten von mind. 121.000 € brutto nach erster grober Einschätzung:

- 442 m² zusätzlich versiegelte Fläche
- Ca. 71.000 € zusätzliche Baukosten
- Ca. 12.000 € zusätzliche Planungskosten (Mindestsumme ohne Prüfung)
- Ca. 38.000 € zusätzliche Kosten je Wurzelbrücke (10m²), wovon mind. 1 Wurzelbrücke ohne bisher erfolgte Prüfung erforderlich sein wird.

Aufgrund des Entscheidungsrechtes des Beirates kann der Umweltbetrieb Bremen und SKUMS den Beschluss des Beirates im Zuge der TÖB nicht entkräften bzw. wegwägen.

Der Beschluss des Beirates wird seitens SKUMS fachlich <u>nicht</u> unterstützt. Die zusätzlichen Mittel in Höhe von mindestens 121.000 € stehen nicht zur Verfügung.

=> Beabsichtigte Entscheidung SKUMS nach Ablauf TÖB: Das Projekt wird nicht weiterverfolgt!



Rechtliche Rahmenbedingungen, die der Umsetzbarkeit des Beschlusses entgegenstehen:

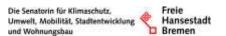
Die rechtliche Grundlage für Öffentliche Grünanlagen ist das BremNatSchG § 29.

Gemäß § 29 Bremisches Naturschutzgesetz sind öffentliche Grünanlagen gärtnerisch gestaltete Anlagen und Freiflächen, die der Erholung der Bevölkerung dienen und für das Stadtbild sowie die Umwelt von Bedeutung sind. Öffentliche Grünanlagen sind für ihre Zweckbestimmung zu widmen. ... Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein Anderer gefährdet, geschädigt oder in seiner Erholungssuche gestört wird und dass die Anlagen und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt, verunreinigt, verändert oder zweckentfremdet werden. ... Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf einer Sondernutzungserlaubnis.

Damit dienen öffentliche Grünanlagen in erster Linie der Erholung und sind <u>keine öffentlichen Verkehrsflächen</u>. Radfahren ist zwar im Sinne des Gemeingebrauchsrechts zulässig, <u>muss sich aber der Gesamtheit der Nutzungen der öffentlichen</u> Grünanlagen unterordnen. Die Radfahrenden haben sich langsam und rücksichtsvoll fortzubewegen.

Entsprechend werden die Wege in öffentlichen Grünanlagen auch nicht zwingend gemäß der Standards für öffentliche Verkehrsflächen (z.B. Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, ERA 2010) ausgebaut.

Auf dieser Grundlage wurde 2019 / 2020 im Ressort beschlossen, Wege in Grünanlagen nicht mehr auszuschildern. Für eine Beschilderung fehlt die rechtliche Grundlage.



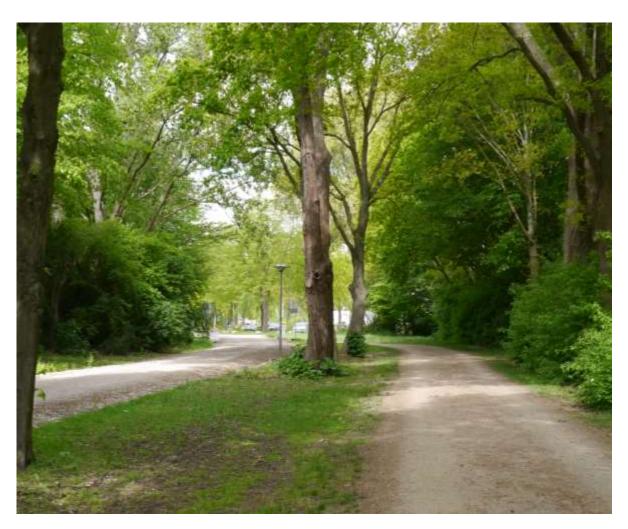
Fachliche Gründe, die einer Umsetzung des Beschlusses entgegenstehen. Was spricht in der Abwägung SKUMS gegen die Zwei-Wege-Führung:

- Beide Wege dürfen gleichberechtigt von allen Nutzern genutzt werden
 => Es wird keinen ausgewiesenen Fußweg und Radweg geben (im Sinne der StVO; Verkehrsschild VZ Nr. 239 / 237).
 Die Bezeichnungen in den Plänen dienen nur zur Verdeutlichung der Planungsabsicht.
- Beleuchtung befindet sich nur an einem Weg
 => der beleuchtete Weg wird überproportional von Fußgängern und Radfahrern genutzt werden => Konfliktpotential
- 442 m² zusätzlich versiegelte Fläche
- Baumschutzgründe => Versiegelung der Wurzelbereiche entlang der Baum-/Strauchpflanzung
- Die Breite von 4,80 m in diesem Grünzug, der keine ausgewiesene Radwegeroute ist, steht in keinem Verhältnis zu anderen, ausgewiesenen Radrouten z. B. Wallringroute Hohentorspark 3,75 m bzw. 4,50 m Breite.
- In Grünanlagen müssen verschiedenste Interessen gegeneinander abgewogen werden: Das sind u. a. Erholungsfunktion, Naturraum, Klimaaspekte, Ökologische Aspekte, Kinderspiel, usw. Eine Ausbaubreite und versiegelte Fläche von 4,80 m Gesamtbreite steht in keinem Verhältnis zu den anderen Belangen.
- Mehrkosten von mindestens 121.000 € => Mittel stehen nicht zur Verfügung.
- Im Zuge der Klimaanpassung muss genau abgewogen werden, wie viele Flächen zusätzlich versiegelt werden.
- Das Planungs- und Beschlussverfahren müsste von vorne beginnen. Die Baumaßnahme könnte erst 2022 begonnen werden. Die Städtebaufördermittel in Höhe von 700.000 Euro stehen dann nicht mehr zur Verfügung.



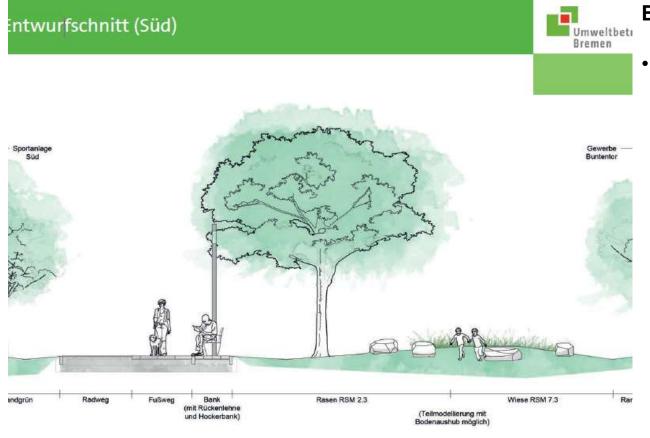
Bildbeispiele zu den Argumenten SKUMS:

- Die Ausbaubreite der jetzigen Baustraße von ca. 3,50 m täuscht.
 - Die ursprüngliche Wegebreite betrug 2,30 m. Dies wäre dann auch die zukünftige Ausbaubreite des Weges entlang des Sportplatzes.
- Gut zu erkennen:
 Der Mittelstreifen zwischen den beiden Wegen bietet kaum Fläche für die Entwicklung von Aufenthaltsfunktionen, Hügeln und Grünstrukturen.



Bildbeispiele zu den Argumenten SKUMS:

- Die großen Bäume der Baum- / Strauchpflanzung parallel zur Kornstraßen-Bebauung (nördlich) haben ein weitreichendes Wurzelsystem:
 - => Bei Versiegelung sind Baumschäden auf gesamter Länge unvermeidbar.
 - => Bei Ausbau dieses Weges ist der Einbau von weiteren, teuren Wurzelbrücken erforderlich.



Beispiel-Schnittzeichnung aus der Entwurfsplanung:

Zielbild der Grünordnung

Lösungsvorschlag:

Der Beirat stimmt, nach nochmaliger Darlegung der fachlichen und rechtlichen Gegebenheiten durch Vertreter*innen der SKUMS, dem Entwurf in der Fassung der Beteiligung der TÖB vom 14.12.2020 zu und nimmt seinen Beschluss vom 21.01.2021 zurück.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit